

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gerichtsbehörden

vom 6. Februar 2002

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom
27. Juni 2000;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicher-
heit,

beschliesst:

Art. 1 Unabhängigkeit des Richters

Im Rahmen seiner rechtsprechenden Tätigkeit ist jeder Richter unabhängig
und nur dem Gesetz verpflichtet.

Art. 2 Amtsgeheimnis

¹Die Richter, die Stellvertreter und die Staatsanwälte unterliegen in ihrer
Amtstätigkeit der Geheimhaltungspflicht.

²Über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes zur Kenntnis gelangen,
darf ein Richter nur mit Bewilligung des Präsidenten des Kantonsgerichtes als
Zeuge vor Gericht aussagen oder Urkunden edieren. Diese Bewilligung bleibt
auch nach Beendigung der richterlichen Tätigkeit erforderlich.

³Der Staatsanwalt holt die Bewilligung beim Generalstaatsanwalt ein, der
Generalstaatsanwalt beim Präsidenten des Staatsrates.

Art. 3 Statut der Hilfspersonen der Judikative

Für die Gerichtsschreiber, das Kanzleipersonal sowie die hauptamtlich ange-
stellten Weibel sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Dienst-
verhältnis der Beamten und Angestellten des Staates analog anwendbar.

Art. 4 Gerichtssprache

¹Schriftliche Eingaben und mündliche Vorträge der Parteien oder ihrer Ver-
treter können in einer der beiden Landessprachen erfolgen; vor dem Gemein-
derichter und vor den Polizeigerichten hingegen gilt grundsätzlich die Sprache
am Amtssitz.

²Bezirks- und Kreisgerichte fassen ihre Schriftsätze, Beschlüsse oder Urteile
in der Sprache des Amtssitzes ab. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Ju-
gendrichter.

³ Das Kantonsgericht erlässt seine Schriftsätze, Beschlüsse und Urteile grundsätzlich in der Sprache des instruierenden Gerichts.

⁴ Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, namentlich zur besseren Wahrung des rechtlichen Gehörs einer Partei. Stehen der Staat oder von ihm abhängige Anstalten oder Körperschaften als Partei einem Privaten gegenüber, so geht dessen Sprache vor.

⁵ Abweichende, spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Mitteilung von Gerichtsakten

¹ Wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können Gerichtsakten interessierten Dritten nur mit dem Einverständnis jeder Partei mitgeteilt werden. Bei Einspruch einer Partei entscheidet der Richter oder der Präsident des Gericht, vor welchem der Handel hängt ist, im summarischen Verfahren.

² Auszüge aus Entscheiden oder Urteilen können Dritten, die ein wissenschaftliches Interesse daran nachweisen, mitgeteilt werden, wenn die Stellen, die auf die Identität der Parteien schliessen lassen, abgedeckt sind.

Art. 6 Rechenschaftsbericht der Justiz

Das Kantonsgericht legt dem Grossen Rat durch den Staatsrat einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Ausübung der Rechtspflege vor, namentlich über:

- a) die Mitglieder der Judikative;
- b) die Tätigkeit der Gerichte anhand der üblichen Statistiken;
- c) die Ausübung der Disziplargewalt;
- d) das Ergebnis seiner Inspektionen;
- e) die Zahl und Art der getroffenen amtlichen Aufsichtsmaßnahmen;
- f) Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung betreffend das Gerichtswesen.

Art. 7 Finanzverwaltung

¹ Im Rahmen der Autonomie, die Artikel 25 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden gewährleistet, obliegt dem Kantonsgericht:

- a) der Budget-Entwurf für die Justizverwaltung, sowie ein kurzer Bericht über die bewilligten Kredite;
- b) der Vollzug der Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes in Bezug auf die Aktiven und Passiven, die Einnahmen und Ausgaben der Gerichte;
- c) der Erlass eines Reglements über die Buchhaltung der Gerichte, die Zahlungen, die Inventare und internen Kontrollen, wobei das Finanzinspektorat mitzuwirken hat.

² Die Einziehung unbezahlter Gerichtskosten obliegt der zuständigen Dienststelle des Finanzdepartements; die Gerichtsschreiber übermitteln dieser dreimonatlich ihre Abrechnungen mit allen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen.

³ Durch die Staatskasse und auf Anweisung des Präsidenten des Kantonsgerichts erfolgen die Zahlungen, die nicht betreffen:

- a) direkt hängige Verfahren vor den Gerichten;

b) die Regelung der Kosten, Prozesskosten und Honorare für Rechtsbeistand oder amtliche Verteidigung.

Art. 8 Vertiefung der Kenntnis des kantonalen Rechts

¹Der Staat erleichtert den Zugang zur Rechtssprechung der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden; zu diesem Zweck spricht er einer selbstständigen Einrichtung, die von einer paritätischen Kommission verwaltet wird und eine juristische Zeitschrift veröffentlicht, einen jährlichen Beitrag zu.

²Die Rechnung dieser Einrichtung untersteht den internen Kontrollen gemäss Artikel 7 Absatz 1 sowie der Aufsicht des Finanzinspektorates.

Art. 9 Beziehung zu Anwälten

Richter und Gerichtsschreiber erleichtern den Anwälten als an der Rechtspflege beteiligte Personen die Arbeit zu Gunsten ihrer Klienten im gesetzlich erlaubten Mass.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹Die interne Organisation der Judikative wird durch ein Reglement des Kantonsgerichts geregelt.

²Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. März 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2002.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**